



## **1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg**

Aufgrund des Art. 1 § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 231), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) sowie des § 22 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schöneberg vom 23.08.2012, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg am 27.09.2018 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 4 Grabstellengebühren Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle auf den Friedhöfen der Gemeinde Schöneberg

a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre	517,00 € /Grab
a) a) Nachkauf der Grabstelle	25,85 € /Grab /Jahr
b) Urnenwahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre	517,00 € /Grab
b) a) Nachkauf der Grabstelle	25,85 € /Grab /Jahr
c) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre	310,00 € /Grab

### **Artikel 2**

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Pinnow, den 04.10.2018

.....  
Detlef Krause  
Amtdirektor

- Siegel -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 04.10.2018

.....  
Detlef Krause  
Amtdirektor

- Siegel -